

# **Abteilungsordnung „Leichtathletik“ des TSV Allershausen e.V.**

## **§ 1 Rechtsgrundlage**

- (1) Rechtsgrundlage für die vorliegende Abteilungsordnung ist die Satzung TSV Allershausen e.V.
- (2) Die Abteilung führt den Namen „Leichtathletik-Abteilung des TSV Allershausen e.V.“ und ist eine gleichberechtigte und integrierte Abteilung des TSV Allershausen e.V.
- (3) Die Abteilungsleitung erstellt die Abteilungsordnung bzw. deren Änderungen als Vorlage für die Abteilungsversammlung.
- (4) Die Abteilungsversammlung beschließt die vorgelegte Abteilungsordnung bzw. deren Änderungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die vorliegende Abteilungsordnung regelt die abteilungsinternen Abläufe.
- (6) Der Vorstand kann Anweisungen erlassen, sofern diese nicht gegen die Satzung und die Geschäftsordnung verstoßen.
- (7) Die Rechtsvertretung der Abteilung (§ 26 BGB) liegt beim Vorstand (§ 9 der Satzung des TSV Allershausen).

## **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Eine Aufnahme in die Leichtathletik-Abteilung ist nur durch die Mitgliedschaft im Hauptverein möglich.
- (2) Mitglieder der Abteilung haben bei Abteilungsversammlungen erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres Wahl- und Stimmrecht.

## **§ 3 Beiträge**

- (1) Jedes Mitglied der Abteilung ist zur Zahlung des Abteilungsbeitrages verpflichtet.
- (2) Alle Beiträge sind zweckgebunden an die Abteilung durch den Vorstand zu verwalten. Dies gilt auch für sonstige Einnahmen (zweckgebundene Spenden, Werbung usw.).
- (3) Eine Übersicht der durch die Abteilungsversammlung beschlossenen Beiträge ist Bestandteil der Abteilungsordnung.

## **§ 4 Abteilungsleitung**

### **(1) Zusammensetzung**

Die Abteilungsleitung besteht aus dem

- Abteilungsleiter
- stellvertretender Abteilungsleiter
- Schriftführer

### **(2) Aufgaben**

- a) Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte der Abteilung.
- b) Der Abteilungsleiter:
  - leitet die Sitzungen der Abteilungsleitung
  - führt die Abteilungsversammlungen durch

- ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss
- führt die Beschlüsse des Vereinsausschusses aus
- tätig selbständig Geschäfte im Rahmen des ihm genehmigten Budget
- tätigt die Geschäfte in Höhe des jährlichen Haushaltsplanes nach Absprache mit der Abteilungsleitung
- hat die Pflicht den Vorstand über die laufenden Geschäfte der Abteilung zu unterrichten.

**(3) Fristen**

- a) Die Abteilungsleitung trifft sich je nach Notwendigkeit.
- b) Die Einladung erfolgt durch den Abteilungsleiter

**§ 5 Abteilungsversammlung**

- (1)** Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bei der Abteilungsleitung beantragt wird.

Bei Bedarf kann auch durch die Abteilungsleitung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

- (2)** Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch die Abteilungsleitung zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung.

- (3)** Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Sportberichts
- b) Beschlussfassung über
  - Änderungen der Abteilungsordnung
  - Abteilungsbeitrag
- c) Wahl der Abteilungsleitung

Für jedes Amt der Abteilungsleitung ist mindestens ein Kandidat zu benennen. Findet sich kein Kandidat, verlängert sich das Mandat bis ein Amtsnachfolger gewählt ist.

Die neu gewählte Abteilungsleitung übernimmt spätestens 4 Wochen nach der Wahl die Abteilungsleitungsführung.

- d) Abstimmung und Beschlussfassung zu sonstigen Tagesordnungspunkten.

- (4)** Über die Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Abteilungsleiter zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen.

**§ 6 Inkraftsetzung**

Die Abteilungsordnung wurde bei der Abteilungsversammlung am 24.04.2018 in Allershausen beschlossen und tritt mit Eintragung der Satzung vom 20.01.2017 mit Nachtrag vom 08.09.2017 in das Vereinsregister in Kraft.

# **Beiträge der „Leichtathletik-Abteilung“ des TSV Allershausen e.V.**

## **1. Abteilungsbeiträge**

Kinder/Jugendliche	1. Kind	70,-- €
	jedes weitere Kind	50,-- €

Gültig ab: Die Abteilungsbeiträge wurden am 24.04.2018 mit Wirkung zum 01.01.2019 durch die Abteilungsversammlung beschlossen.